



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5516

A11, A17

Ursula Heinen-Esser

19. August 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV-4-503.03
bei Antwort bitte angeben

Prof. Dr. Utermann
jens.utermaann@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-749
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

Umgang mit Bodenmaterial aus Gebieten mit geogen erhöhten Schadstoffgehalten

Sitzung des Verkehrsausschusses am 25.08.2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zum Umgang mit Bodenmaterial mit geogen erhöhten Schadstoffgehalten mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Verkehrsausschusses sowie des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Verkehrsausschusses am 25.08.2021

Bericht der Landesregierung

**Umgang mit Bodenmaterial aus Gebieten mit
geogen erhöhten Schadstoffgehalten**

Vorbemerkung

In einigen Regionen von NRW, insbesondere ehemaligen Bergbauregionen, lassen sich im Boden erhöhte geogen bedingte stoffliche Belastungen finden. Vertreterinnen und Vertreter aus dem Tief- und Straßenbau weisen mit Bezug auf die Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) darauf hin, dass dieses Bodenmaterial aufgrund der natürlichen Belastung auf Ablagerungsstellen mit mindestens Z1.2 Zulassung nach LAGA oder eine Deponie der Klasse 0 oder sogar höher abgefahren werden müsse.

Die gestellten Fragen zum erbetenen Bericht zum Umgang mit Böden, die eine geogene stoffliche Vorbelastung aufweisen, für die Sitzung des Verkehrsausschusses am 25.08.2021 an die Landesregierung werden wie folgt beantwortet:

1. Inwieweit wurde die beschriebene Problematik bei der Erarbeitung der Vorgaben der LAGA berücksichtigt?

Der Umgang mit Bodenmaterial, das geogen bedingt erhöhte Schadstoffgehalte aufweist, ist in den einschlägigen Regelwerken der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) nicht berücksichtigt. Das Thema wurde bisher ausschließlich in der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung von 12. Juni 1999 im Kontext mit Bewertungsfragen (§ 9 Abs. 2 BBodSchV) und Fragen zur Verwertung von Bodenmaterial in/auf der durchwurzelbaren Bodenschicht (§12 Abs. 10 BBodSchV) aufgegriffen.

§ 9 Abs. 2 BBodSchV stellt klar, dass bei Böden mit naturbedingt (geogen) erhöhten Schadstoffgehalten die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen bei einer Überschreitung der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 nur besteht, wenn eine erhebliche Freisetzung von Schadstoffen oder zusätzliche Einträge durch die nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Verpflichteten nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen erwarten lassen.

§ 12 Abs. 10 BBodSchV stellt klar, dass in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden eine Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb des Gebietes zulässig ist, wenn die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen (natürliche Funktionen, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung) nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird. Die Gebiete erhöhter Schadstoffgehalte können von der zuständigen Behörde festgelegt werden.

Diese Regelungen werden in der Neufassung der BBodSchV (Art. 2 der Mantelverordnung (MantelV)) aufgegriffen und um Regelungen zur Verwertung von Bodenmaterial unterhalb/außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ergänzt (s. hierzu Antwort zu Frage 2).

2. Welche Möglichkeiten bestehen, Ausnahmeregelungen für die Böden in Regionen mit natürlichen geogenen Belastungen zu finden, um zusätzlichen Druck auf ohnehin knappe Ressourcen zu vermeiden?

3. Welche weiteren Möglichkeiten bestehen, um die beschriebene Problematik stärker zu berücksichtigen?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ausnahmeregelungen zum Umgang mit Böden in Regionen mit geogenen Belastungen finden sich sowohl in § 6 Abs. 3 und 4 der Neufassung der BBodSchV für die Fallgestaltungen der Verwertung in und unterhalb/außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht als auch in § 21 Abs. 4 und 5 der Ersatzbaustoffverordnung für den Einbau im Kontext mit technischen Bauwerken.

In § 6 Abs. 3 der Neufassung der BBodSchV wird die Umlagerung von Bodenmaterial und Baggergut am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld angesprochen. Hierbei wird klargestellt, dass eine schädliche Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten nicht zu besorgen ist, wenn das Vorliegen einer Altlast oder sonstiger schädlicher Bodenveränderungen aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist und durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nicht zu besorgen ist. § 6 Abs. 3 lässt somit Umlagerungen von Bodenmaterial mit erhöhten Schadstoffgehalten zu, wenn die stoffliche Belastung unterhalb von Gefahrenschwellen liegt. Diese Gefahrenschwellen werden im Bodenschutzrecht durch Prüf- oder Maßnahmenwerte materialisiert, die sich in Abhängigkeit vom Wirkungspfad und der Nutzung der Fläche unterscheiden.

§ 6 Abs. 4 der Neufassung BBodSchV regelt den Umgang mit Bodenmaterial zur Verwertung in Gebieten oder räumlich abgegrenzten Industriestandorten mit erhöhten Schadstoffgehalten. Innerhalb derartiger Gebiete ist eine Umlagerung von Bodenmaterial mit erhöhten Schadstoffgehalten möglich, wenn die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen (Natürliche Bodenfunktionen, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung) nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und die stoffliche Situation am Ort des Auf- und Einbringens nicht nachteilig verändert wird. Gebiete und abgegrenzte Industriestandorte können von der zuständigen Behörde im Einzelfall der Bewertung zugrunde gelegt oder allgemein – z.B. durch Ausweisung von Bodenschutzgebieten – festgelegt werden. Mit Bezug auf § 6 Abs. 3 der Neufassung der BBodSchV gilt auch hier die materielle Begrenzung der Schadstoffbelastung durch Prüf- oder Maßnahmenwerte.

Die neue Ersatzbaustoffverordnung enthält in § 21 Abs. 4 und 5 Regelungen, wonach die zuständige Behörde höhere Materialwerte für Bodenmaterial, das in ein technisches Bauwerk eingebracht werden soll, festlegen kann, wenn geogen oder siedlungsbedingt erhöhte Hintergrundwerte im Boden oder höhere Belastungen im Grundwasser vorliegen. Höhere Hintergrundgehalte in Böden liegen nach dieser Regelung dann vor, wenn die Feststoffgehalte der Materialklasse BM-F0* (s. Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung) überschritten sind. Die in § 6 Absatz 4 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung getroffene Regelung für Gebiete oder räumlich abgegrenzte Industriestandorte mit geogen bedingt erhöhten Schadstoffgehalten in Böden gilt damit sinngemäß auch, wenn Bodenmaterial innerhalb dieses Gebietes oder räumlich abgegrenzten Industriestandorte in ein technisches Bauwerk umgelagert wird. Bei Baumaßnahmen anfallende

Bodenmaterialien sollen, wenn keine Einschränkungen auf Grund stofflicher Belastungen bestehen, auch in ein technisches Bauwerk umgelagert werden können. Höhere Materialwerte sind im Kontext mit technischen Bauwerken von der jeweiligen Einbauweise abhängig. Sie können im Einzelfall von der zuständigen Behörde festgelegt oder für Gebiete und abgegrenzte Industriestandorte allgemein – z.B. durch Ausweisung von Bodenschutzgebieten – festgelegt werden.

Insgesamt bestehen aus Sicht der Landesregierung mit Inkrafttreten der MantelV (01.08.2023) für den Umgang mit Bodenmaterial, das geogen erhöhte Schadstoffgehalte aufweist, im Vergleich zur heutigen Situation deutlich erweiterte Handlungsmöglichkeiten.